

# Sankt-Josefs-Blatt

Kapellenweg 4 / 88145 Wigratzbad



**DU SCHUTZHERR DER HEILIGEN KIRCHE  
BITTE FÜR UNS!**

**November 2016**

## GOTTESDIENSTZEITEN

<b>Di.</b>	<b>1.11. ALLERHEILIGEN</b>	<b>7.30 h Hl. Messe</b> <b>9.30 h Hl. Amt</b> <b>anschl. Allerheiligenlitanei</b>
Mi.	2.11. <b>ALLERSEELEN</b>	18.15 h Requiem (2. Formular) 18.50 h Requiem (3. Formular)
Fr.	4.11. Hl. Karl, Oktav von Allerheiligen <b>Herz-Jesu-Freitag</b>	18.30 h Hl. Messe
<b>Sa.</b>	<b>5.11</b> Oktav von Allerheiligen <b>Herz-Mariä-Sühnesamstag</b>	8.00 h Hl. Messe
<b>So.</b>	<b>6.11. 5. nachgehl. Sonntag nach Erscheinung</b> (25. Sonntag nach Pfingsten)	<b>7.30 h Hl. Messe</b> <b>9.30 h Hl. Amt</b>
Do.	10.11. Hl. Andreas Avellinus	18.30 h Requiem für die verstorbenen Freunde und Wohltäter
<b>So.</b>	<b>13.11. 6. nachgehl. Sonntag nach Erscheinung</b> (26. Sonntag nach Pfingsten)	<b>7.30 h Hl. Messe</b> <b>9.30 h Hl. Amt</b>
Do.	17.11. Hl. Gregor der Wundertäter	18.30 h Hl. Messe
<b>So.</b>	<b>20.11. 27. und letzter Sonntag nach Pfingsten</b>	<b>7.30 h Hl. Messe</b> <b>9.30 h Hl. Amt</b>
Do.	24.11. Hl. Johannes vom Kreuz	keine Hl. Messe!
<b>So.</b>	<b>27.11. 1. Adventsonntag</b>	<b>7.30 h Hl. Messe</b> <b>9.30 h Hl. Amt</b>

"Die fürbittende Macht der Armen Seelen bei Gott ist so groß, dass man es kaum für möglich halten könnte, wäre nicht die tägliche Erfahrung da, um sie immer wieder zu bezeugen." (Hl. Bernhard:)

**Beichtgelegenheit:** ½ Stunde vor der Abendmesse;  
Sonntags jeweils vor den hll. Messen

**Rosenkranz:** jeweils 40 min vor der hl. Messe

**Spendenkonto:** Sankt Thomas von Aquin e.V. / Konto-Nr. 101110909 /  
Kreissparkasse Ravensburg (BLZ 650 501 10)  
IBAN: DE88 6505 0110 0101 1109 09 BIC: SOLADES1RVB  
Spendenquittungen für das Finanzamt können erbeten werden.

# NACHDENKLICHES



## AUS DEM GNADENSCHATZ DER HL. KIRCHE DER GROSSE SEGEN DER GEWINNUNG VON ABLÄSSEN

Es ist recht seltsam, obwohl die Revolution inzwischen alles in Schutt und Asche gelegt hat, was einst katholisch war, gibt es immer noch viele, die vehement leugnen, daß überhaupt eine Revolution stattgefunden hat. Diese Tatsache kann man nur so interpretieren: All diese Leute haben niemals verstanden, was das Wesen des katholischen Glaubens und der katholischen Kirche ist und ausmacht. Es hilft einem, diesen Sachverhalt etwas besser fassen zu können, wenn man in die Vergangenheit schaut, um aus der Geschichte zu lernen.

Am 31. Oktober 1517 veröffentlichte Luther seine 95 Thesen über den Ablass (Ob der berühmte Anschlag an der Türe der Schloßkirche von Wittenberg wirklich stattgefunden hat, ist historisch fragwürdig). Durch die revolutionäre Erfindung Gutenbergs konnten die gedruckten Sätze Luthers sowie seine weiteren Veröffentlichungen beliebig vervielfältigt und so schnell in der ganzen Gegend in Umlauf gebracht werden. In weiten Kreisen Deutschlands las man sie bald, und zwar mit Erstaunen, ja teils sogar mit Bewunderung. Dabei waren die 95 Thesen Luthers eine völlige Verzerrung der Lehre der katholischen Kirche über den Ablass. Sie unterstellten dieser Ansichten über das Wesen des Ablasses, die von ihr niemals vertreten, sondern immer zurückgewiesen wurden. Doch muß man wissen, Luther kam es nie auf die Wahrheit an, wenn es um seine eigene Sache ging. Im Jahre 1540 schrieb er anläßlich der Doppelhehe Philipps von Hessen, wie der Landgraf selbst berichtet, an diesen: *„Was wäre es, ob einer schon um Besseres und der christlichen Kirche willen eine gute, starke Lüge täte? Eine Notlüge, eine Nutzlüge, Hilfslüge, solche Lügen zu tun sei nicht wider Gott, die wolle er auf sich nehmen. Darum eine geringere Lüge zu tun sei besser, als so viel Mordgeschrei auf sich laden.“* Wenn es *um Besseres und der christlichen Kirche willen* ging – und das war nach Luther immer dann der Fall, wenn es um *seine* Lehre und seine neue

Religion ging – war Luther niemals um *eine gute, starke Lüge* verlegen. Schon das, was er 1517 an die Kirchtüre von Wittenberg hing, war nichts anders als ein Gewirr von Lügen, nämlich bewußte Verdrehungen der kirchlichen Lehre über den Ablass, die sich z.T. bis heute gehalten haben.

„*Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Feuer springt.*“ – Der ein oder andere erinnert sich vielleicht noch aus dem Schulunterricht, daß mit diesem fragwürdigen und falschen Satz das Ablasswesen der Übergangszeit vom ausgehenden Spätmittelalter zur frühen Neuzeit bezeichnet wurde. Luther hatte diese Formulierung gewählt, um die Ablasspredigt Tetzels (eines Dominikanermönches) zu geißeln. Zudem behauptete Luther, es sei nach Tetzels nicht nötig gewesen, „*Reue und Leid oder Buße für die Sünde zu haben, wenn einer das Ablass oder die Ablassbriefe kauft*“ und er habe damit auch „*künftige Sünde*“ verkauft.

Moderne Geschichtsbücher gehen deswegen sogar so weit, der katholischen Kirche die Lehre anzudichten, durch Ablassbriefe könne man sich gleichsam das Seelenheil kaufen: „*Derweil [während Luther seine 95 Thesen veröffentlichte] zogen im Auftrag des Papstes Mönche und Priester durch das Reich, die Ablassbriefe anboten. Kaufte Gläubige diese ‚Briefe‘, waren sie nach Aussage der Kirche von den Strafen für ihre Sünden befreit, d.h. ihr Seelenheil war gerettet*“ (Geschichte und Geschehen 1/2 Klett: 2009, S.336).

In seiner *Beispiel-Sammlung für das christliche Volk* berichtet Franz Spirago folgende Begebenheit: „*Ein katholischer Priester hatte einen Protestanten, der katholisch werden wollte, in der katholischen Religion zu unterrichten. Als er zur Lehre vom Ablass kam, fragte er den Protestanten, was er bisher vom Ablass gehört habe, insbesondere, was er sich vorstelle, wenn es heißt: 100 Tage Ablass. Der Protestant erwiderte: ‚Unser Pastor hat gesagt, daß der Ablass die Nachlassung der Sünden sei. Wer also einen Ablass von 100 Tagen erlangt, dem werden die Sünden von 100 Tagen nachgelassen, so daß er wieder von frischen 100 Tagen sündigen darf.‘ Der Priester lächelte und erklärte ihm dann die Lehre vom Ablass...“*

Wie man sieht, haben manche Lügen durchaus keine kurzen, sondern lange Beine und sind mit der Zeit kaum noch auszurotten. Ganz entgegen der Behauptung Luthers schrieb Tetzels in seiner Schrift „Vorlegung“: „*Der Ablass dient allein wider die Pein (=Strafe) der Sünden, die bereut und gebeichtet sind... Keiner verdient Ablass, er sei denn in wahrhafter Reue.*“ Auch wenn die Predigt Tetzels etwas zu marktschreierisch gewesen sein mag und manche damals unter dem Volk kursierende falsche Vorstellungen über die Wirksam-

keit des Ablasses in seine Predigt einfließen, so kann man doch die durch Luther erhobenen Vorwürfe gegen ihn als unzutreffend zurückweisen.

Daß es Luther niemals um eine ehrliche Auseinandersetzung mit dem Gegner ging, geht übrigens aus folgender Tatsache klar hervor: Luther verleumdete Tetzel noch 1541, also 22 Jahre nach dessen Tod, in seiner abscheulichen Schrift „Wider Hans Worst“, aufs Schändlichste. Er behauptet darin, derselbe habe in Innsbruck den Ablass gepredigt, sei wegen Ehebruch von Kaiser Max I. zum Tode des Ersäufens verurteilt, aber auf Ansuchen des Kurfürsten Friedrich zum lebenslänglichen Gefängnis begnadigt worden.

Nun, die einfache Wahrheit ist, Tetzel war niemals im Tirol!

Später, im Jahre 1541, sagt Luther über den Beginn des Ablassstreites von 1517: „*So wahr mich mein Herr Christus erlöset hat, wußte ich nichts, was das Ablass wäre, wie es kein Mensch nicht wußte.*“ Nun ist es ein Leichtes, das Gegenteil zu beweisen, denn in einer Predigt von 1516 über die Ablässe weiß er sehr wohl das Wesentliche der betreffenden kirchlichen Lehre ausgezeichnet von den dunklen und schweren Fragen, welche die Theologen in ihren Abhandlungen vorzubringen pflegen, zu unterscheiden.

Woher kam eigentlich die Wut Luthers gegen den Ablass? Lag ihm wirklich etwas daran, die Mißstände zu verbessern? Sicherlich nicht, diese waren vielmehr bloß der Aufhänger für die weite Verbreitung seiner Lehre. Der Ablass erinnerte ihn jedoch an eine ganz grundlegende und unangenehme Wahrheit unseres hl. Glaubens: Jede Sünde zieht Schuld und Strafe nach sich. Der moderne Mensch – Luther war schon ein moderner Mensch – unterscheidet in seinem Urteil nicht mehr gemäß wahr oder falsch, sondern meist gemäß angenehm und unangenehm. Eine unangenehme Wahrheit erscheint dem modernen Menschen als falsch, d.h. in unserem Fall, es darf natürlich keine Strafen mehr für die Sünden geben, was für Luther zunächst nur heißt: es darf kein Fegfeuer mehr geben. Seltsamerweise leugnete Luther noch nicht Teufel und Hölle, sondern nur das Fegfeuer. Das ist aber nicht mehr ganz so seltsam, wenn man bedenkt, daß Luther ja nur darüber absolut sicher sein wollte und sich auch aufs Festeste einbildete, daß es auch so ist, daß *er* gerettet sei, wohingegen er alle, die seine Meinung nicht teilten, mit großem Gepolter und Geschimpfe in die tiefste Hölle verbannte. Bei seinen berüchtigten Tischreden sagte Luther einmal über die Katholiken und ihre Kirche: „*Der Papst und sein Hauff ist ein lauter Götzen-Diener und Teuffels-Knecht, ihre Lehr ist im Grund eytel Teuffelslehr, es ist eine freche Teuffelskirch, die verzweifelten Buben werden in die Hölle fahren, es sind grobe, gottlose Esels-Köpff, die Papisten.*“

Solange also die Höllenqualen nur seine Gegner treffen und nicht ihn selbst, tat es ihm offensichtlich nicht besonders leid, wenn jemand in der Hölle schmoren mußte. Beim Fegfeuer aber war das schwieriger, denn dieses hätte ihn schon persönlich betroffen, denn das Fegfeuer läßt sich nicht so einfach nur für andere reservieren wie die Hölle im System Luthers. Darum mußte er es als äußerst unangenehme Wahrheit schlichtweg wegleugnen.

Auch der Ablass erinnerte Luther allzu sehr daran, daß mit der Verzeihung der Sünde nicht einfach alles gut sei, sondern nach der hl. Beichte meist noch zeitliche Sündenstrafen zurückblieben, was geheimnisvoll genug ist und jedem den großen Ernst der Sünde vor Augen stellt. Diese Sündenstrafen muß der Mensch noch in diesem Leben, oder im anderen im Fegfeuer abbüßen. Das folgt unmittelbar aus der Schwere jeder Sünde und aus der göttlichen Gerechtigkeit, wie uns die Theologen belehren. Offensichtlich ist Gott nicht so einfach – d.h. letztlich blind! – barmherzig, wie sich der moderne Mensch das gerne zusammenreimen möchte, wenn er noch einen letzten Rest von christlichem Glauben bewahrt hat. Gott verzeiht die Sünden, wenn sie der Sünder bereut und beichtet, aber die Sündenstrafen läßt er nur gemäß der jeweiligen Vollkommenheit der Reue nach.

Die kirchliche Lehre vom Ablass erklärt und vertieft diese Wahrheit. Es ist für uns Katholiken durchaus notwendig, diese Wahrheiten von Zeit zu Zeit zu durchdenken. Der Allerseelenmonat gibt uns jedes Jahr einen Anstoß dazu, da er uns an die leidende Kirche im Fegfeuer erinnert und damit den Ernst der Sünde und Sündenstrafen in Erinnerung ruft. Lassen wir uns deswegen den Wert der kirchlichen Ablässe, die man für Lebende und Verstorbene gewinnen kann, von Franz Bieringer aus seinem Buch *Die Ablässe, Wesen und Gebrauch* erklären.

### Erster Teil

#### Die katholische Lehre und allgemeine kirchliche Bestimmungen über die Ablässe.

##### 1. Begriffsbestimmung des Ablasses

(Sündenschuld und zeitliche Sündenstrafe; Verschiedenheit der Nachlassung beider; Mittel zur Tilgung der zeitlichen Sündenstrafen.)

Das Wort *indulgentia*, womit die Kirchensprache den Ablass bezeichnet, kommt her von dem lateinischen *indulgere*, welches seinem gewöhnlichen Sinne nach bedeutet: mit Güte und Nachsicht behandeln, entgegenkommend und milde sein, verzeihen. *Indulgentia* wäre demnach soviel als: milde Nachsicht, Barmherzigkeit, Begnadigung oder Vergebung. Ein

König, der seinen aufrührerischen Untertan aus der Haft freigibt; ein Gläubiger, der seinem Schuldner einen Teil der Schuld erläßt; ein Vater, der seinen verirrtten Sohn, wenn er in sich geht, nicht nach Gebühr bestraft, sondern ihm großmütig verzeiht; alle diese üben im genannten Sinne milde Nachsicht oder Indulgenz.

Alein im Laufe der Zeit hat der Sprachgebrauch das lateinische *indulgentia*, wie auch das deutsche Wort Ablass fast ausschließlich dahin beschränkt, daß es die kirchliche Nachlassung zeitlicher Sündenstrafen bedeutet. Die älteren Kirchenversammlungen und die Väter der ersten Jahrhunderte gebrauchten dafür gewöhnlich die Ausdrücke *pax* (Frieden), *remissio* (Nachlassung), *donatio*, *condonatio* (Schenkungen, Vergebung); später jedoch, und zwar lange schon vor der sog. Reformation wurde auch das Wort *indulgentia* bereits in jenem engeren Sinne, zur Bezeichnung der Nachlassung zeitlicher Sündenstrafen angewandt; so das Konzil von Trient (25. Sitzung, Dekret über die Ablässe) mit Recht von dem wohlbekanntem und ehrwürdigen Namen der Ablässe reden konnte.

Die jetzt allgemein übliche Definition des Ablasses lautet: *Der Ablass ist eine außerhalb des Bußsakramentes von der Kirche erteilte Nachlassung der zeitlichen Strafen, welche wir nach Vergebung der Sünde entweder hier oder im Fegfeuer noch abbüßen sollten.*

Zum besseren Verständnis dieser Begriffsbestimmung des Ablasses müssen wir vor allem auf den Unterschied zwischen Schuld und Strafe achten.

Jede Sünde nämlich, die läßliche sowohl als auch die Todsünde, läßt nach katholischer Lehre ein Zweifaches zurück: Schuld (*reatus culpae*) und Straffälligkeit (*reatus poenae*). Bei der schweren Sünde besteht der Zustand der Schuld in der gänzlichen Abwendung der Seele von Gott, in einem vollständigen Bruche und in der Feindschaft mit Gott: denn die schwere Beleidigung Gottes zerreißt die innigen Bande der Liebe und Freundschaft, welche die Seele mit Gott durch die heiligmachende Gnade vereinigen; daraus folgt dann als Strafe die ewige Verwerfung, der ewige Tod oder die Verdammnis, die in der Hölle zu erleiden ist. – Die Schuld der läßlichen Sünde ist nicht eine vollkommene Abwendung von Gott; denn diese Sünden rauben uns nicht die heiligmachende Gnade; wohl aber stören und trüben sie das vollkommene Freundschaftsverhältnis zwischen Gott und dem Menschen; sie verdienen daher keine ewige, wohl aber eine zeitliche Strafe, welche entweder hier in diesem Leben oder im Fegfeuer zu erstehen ist.

Zur Nachlassung der schweren Schuld, welche die Seele durch die Todsünde auf sich geladen, hat die göttliche Barmherzigkeit das hl. Sakrament

der Buße eingesetzt; dasselbe ist allen notwendig, welche nach der hl. Taufe das Unglück hatten, schwer zu sündigen. Die in diesem Sakrament würdig empfangene Lossprechung (oder wenn der Empfang desselben unmöglich ist, ein Akt der vollkommenen Reue, welche ja das Verlangen und den Wunsch nach dem Bußsakramente in sich schließt) versöhnt uns wieder mit Gott, gibt uns die Kindschaft und Freundschaft Gottes durch die heiligmachende Gnade zurück und hat zugleich naturgemäß die Wirkung, daß sie uns das Anrecht auf den Himmel zurückerstattet und damit von der verdienten ewigen Höllenstrafe befreit, so daß nur noch, wie wir bald sehen werden, eine zeitliche Strafe zurückbleibt.

Die in der läßlichen Sünde liegende Schuld oder Beleidigung Gottes kann gleichfalls durch die priesterliche Lossprechung getilgt werden; doch kann dies auch außerhalb des Bußsakramentes geschehen durch einen Akt der Reue oder durch andere Werke der Frömmigkeit und Liebe, z.B. durch andächtiges Anhören der hl. Messe, durch Beten des Vaterunser, durch den frommen Gebrauch der sogenannten Sakramentalien usw., insofern diese Werke die zur Nachlassung der Schuld erforderliche Seelenstimmung, besonders Liebe und Reue in uns anregen oder von Gott erlangen. Je nachdem diese Seelenstimmung in höherem oder geringerem Grade sich in uns findet, trägt sie auch zur Nachlassung der durch die läßlichen Sünden verdienten zeitlichen Strafen mehr oder weniger bei. Daß aber auch hier mit Nachlassung der Schuld nicht immer alle zeitliche Strafe erlassen werde, ergibt sich schon aus der Lehre vom Fegfeuer, das ja hauptsächlich zur Abbüßung der für die läßlichen Sünden verdienten zeitlichen Strafen bestimmt ist; ferner ist das, was wir sogleich bezüglich der Nachlassung der Sündenschuld sagen werden, zwar vorzüglich von der Todsünde, aber auch verhältnismäßig von den läßlichen zu verstehen.

Es ist nun aber katholische Lehre, daß Gott mit der Sündenschuld zwar die ewige Strafe, aber nicht immer die zeitliche Sündenstrafe nachläßt; mit anderen Worten: nach Verzeihung der Sünde bleibt oft noch eine Strafe hier auf Erden oder im Fegfeuer zu dulden.

Wir sagen: es bleibt oft oder gewöhnlich noch eine zeitliche Strafe zu dulden; denn zuweilen geschieht es in der Tat, daß mit der Sündenschuld und der ewigen Strafe auch jede zeitliche Strafe nachgelassen wird. Wird z.B. ein Erwachsener nach gehöriger Vorbereitung getauft, so werden ihm mit allen seinen schweren und läßlichen Sünden, die er begangen, auch alle Strafen, die ewigen und die zeitlichen, nachgelassen. Das nämliche kann geschehen, wenn jemand beim Empfang des Bußsakramentes oder wenigstens mit dem Verlan-



gen nach demselben eine ganz außerordentlich große Liebesreue über seine Sünden hat, wie der hl. Thomas von Aquin lehrt, und wie das Beispiel des guten Schächers am Kreuze zeigt, zu welchem Jesus sprach: *„Heute noch wirst du bei mir im Paradiese sein.“*

Wir wollen hier ein paar offenkundige Beispiele aus der hl. Schrift anführen, welche Zeugnis dafür geben, daß auch nach Vergebung der Schuld, noch eine sühnende Strafe bleibt: Als das widerspenstige Volk Israel gegen Moses und Aaron murrte und Moses zum Herrn um Verzeihung flehte, da sprach der Herr zu ihm: *„Ich habe vergeben nach deinem Worte ...; aber die Männer, die meine Herrlichkeit geschaut und die Wunder, die ich in Ägypten getan und in der Wüste, und mich versucht haben schon zehnmal und nicht gehorcht meiner Stimme, die sollen das Land nicht sehen, welches ich ihren Vätern geschworen.“* (4.Mos14, 20-23.)

Nachdem der König David sich durch Ehebruch und Mord schwer versündigt hatte, kam der Prophet Nathan und hielt ihm seine Verbrechen vor, indem er ihm zugleich die vielen und großen Gnaden und Wohltaten, welche der Herr ihm erwiesen hatte, lebhaft vor Augen stellte. David erkannte und bekannte in Demut und Reue die Größe seiner Schuld. Der Prophet erwiderte: *„Der Herr hat deine Sünde hinweggenommen“*, kündigte ihm aber zugleich die zeitlichen Strafen an, welche Gott um dieser Sünde willen über ihn verhängt habe, nämlich daß der im Ehebruch erzeugte Sohn ihm sterben und anderes Unheil über seine Familie hereinbrechen werde; wie dieses alles wirklich geschehen ist. (Vgl. 2. Kön. 12, 13.14.) So im Alten Bunde.

Aber auch im Neuen Bunde ist eine solche zeitliche Strafe noch zu verstehen nach der Verzeihung der Sündenschuld; das ergibt sich aus dem Glauben der Kirche, welche namentlich in den ersten Jahrhunderten den Sündern die strengste Buße zur Pflicht machte. Der hl. Cyprian spricht von einer langewährenden Buße, um Gottes Barmherzigkeit in Schmerzen zu erleben. Zweck dieser Buße war aber nicht etwa bloß die Prüfung der Gefallenen oder die Sühnung des gegebenen Ärgernisses, sondern die Abtragung einer der göttlichen Gerechtigkeit schuldigen Strafe; denn derselbe Heilige deutet an der genannten Stelle zugleich an, daß die Strafe, welche durch die Kirchenbuße nicht getilgt werde, im Fegfeuer zu tilgen sei. – Sehr bestimmt lehrt der hl. Augustin: *„Auch die Sünden derjenigen, denen du (o Gott!) verzeihst, lässest du nicht ungestraft.“* – Von jeher ließ endlich die Kirche für die Verstorbenen Opfer entrichten, aus keinem anderen Grunde, als weil sie voraussetzte, daß nach Verzeihung der Schuld noch Strafen im jenseitigen Leben zu büßen seien, in jenem Kerker nämlich, aus welchem man nach der

Lehre des göttlichen Heilandes (Matth. 5,26) nicht herauskommt, bis der letzte Heller bezahlt ist.

P. Theodor vom Heiligen Geist (de Indulg. I, 121 sqq.) beweist die gleiche Wahrheit aus vielen Zeugnissen der hl. Väter und der beständigen Übung der Kirche; selbst Calvin gestand diesen Glauben der alten Kirche ein, allein er wagte zu behaupten (Instit.1.3 c.4, n.38): *„Fast alle alten Schriftsteller, deren Werke wir besitzen, haben hierin geirrt oder sich allzu schroff und hart ausgedrückt.“*

Daß aber diese Anordnung der göttlichen Gerechtigkeit und Güte zugleich ganz entsprechend ist, lehrt der hl. Kirchenrat von Trient (14. Sitzung, 8. Kap.) mit folgenden Worten: *„In der Tat scheint es auch die göttliche Gerechtigkeit zu fordern, daß diejenigen, welche vor der hl. Taufe aus Unwissenheit gesündigt haben, von Gott anders zu Gnaden aufgenommen werden, als diejenigen, welche, schon einmal von der Knechtschaft der Sünde und des Teufels befreit, nach erhaltener Gabe des Heiligen Geistes sich nicht scheuten, wissentlich den Tempel Gottes zu schänden und den Heiligen Geist zu betrüben. Auch der göttlichen Güte geziemt es, die Sünden nicht so ohne alle Genugtuung uns nachzulassen, daß wir aus diesem Anlaß die Sünden gar zu gering achten, so in noch schwerere fallen, und dem Heiligen Geiste gleichsam Unrecht und Schmach zufügend, Gottes Zorn für den Tag der Rache auf uns häufen.“*

In ähnlicher Weise verurteilt ja selbst die irdische Gerechtigkeit, die nur ein Schattenbild der unendlichen Gerechtigkeit Gottes ist, reumütige und geständige Verbrecher unter Annahme mildernder Umstände dennoch zu einer Strafe, nicht allein zu ihrer Besserung und Abschreckung anderer, sondern auch zur Sühnung für die verletzte Rechtsordnung. Darum ist es wohl begreiflich, daß auch die göttliche Gerechtigkeit, wenn sie um der Verdienste Jesu Christi willen die Schuld und ewige Strafe nachläßt, doch von dem Sünder auch eine persönliche Genugtuung fordert und ihn zu einer zeitlichen Strafe verurteilt, zumal da dieselbe, wenn der Mensch sie willig annimmt und abträgt, dem wiedererlangten göttlichen Wohlgefallen und der heiligmachenden Gnade keinen Abbruch tut.

Wenn wir nun diese Lehren unseres hl. Glaubens erwägen und dann die Zahl und Größe der Sünden betrachten, die wir schon begangen und leider noch alltäglich begehen, was sollen wir alsdann von den zeitlichen Strafen denken, die wir bereits auf uns geladen und zu deren Tilgung wir vielleicht noch wenig geleistet haben? Gewiß ist, daß wir für jede schwere Sünde die ewige Höllestrafe verdient hatten; Gott hat uns dieselbe, so hoffen wir,

gnädig erlassen; aber die zeitlichen Strafen, die noch auf uns lasten, sind vielleicht sehr zahlreich und groß. Und hätten wir auch nur läßliche Sünden begangen, so bleibt Grund genug, die strafende Gerechtigkeit Gottes zu fürchten; denn selbst für jede läßliche Sünde, deren Strafe hienieden nicht vollständig getilgt ist, muß die abgeschiedene Seele in den Läuterungsflammen büßen. Wir wissen aus glaubwürdigen Privatoffenbarungen, daß selbst fromme und heiligmäßige Personen wegen scheinbar leichter Fehler auf Monate und Jahre zu den Flammen des Fegfeuers verurteilt wurden. Was haben also jene Christen zu erwarten, denen die läßliche Sünden beinahe zur zweiten Gewohnheit geworden sind? Oder was steht uns bevor, wenn wir dieselben mit einer gewissen Überlegung und ohne Unruhe jahrelang, ja fast das ganze Leben hindurch begehen? Welch große und lange Qual bereiten wir uns dadurch im Fegfeuer zu, - in jenem Feuer, das man zwar vielfach gering schätzt, weil es nicht ewig dauert; welches aber dennoch, wie die hll. Kirchenlehrer Augustinus und Thomas von Aquin sagen, über alle Vorstellung schmerzlich ist und alle Peinen übertrifft, die ein Mensch hienieden erdulden kann.

Um nun aber den Qualen des Reinigungsortes zu entgehen oder die zeitlichen Strafen unserer Sünden schon in diesem Leben zu tilgen, gibt es zwei Mittel, nämlich erstens die Übung von Genugtuungswerken und zweitens die Gewinnung von Ablässen; zwei Mittel, die sich keineswegs einander ausschließen, sondern sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.

Unter zeitlichen Strafen sind hier nicht die allen gemeinsamen Armseeligkeiten, wie Kälte, Hunger und Durst u. dergl. zu verstehen; sondern sie sind entweder natürliche Folgen der Sünde, welche Gott durch die Gesetze der Natur mit gewissen Sünden in diesem Leben verknüpft hat (z.B. Armut, Schande, Krankheit); oder aber sie sind solche Leiden und Schmerzen, welche Gott je nach der Größe der persönlichen Schuld des einzelnen bestimmt, die Gott alleine kennt. Jene natürliche Folgen der Sünde kommen hier zunächst nicht in Betracht, obwohl sie, im Geiste der Buße übernommen und getragen, dem Sünder gleichfalls sehr heilsam werden und die anderen sonst zu erduldenen Leiden abkürzen können: die zweite Gattung von zeitlichen Strafen aber, welche Gott außerdem noch über den Sünder verhängt, soll der Büßer nach dem Willen Gottes in der Weise tilgen, daß einerseits der Stellvertreter Christi im Bußsakramente ihm verschiedene Bußwerke auflegt, andererseits der Büßer selbst das Fehlende durch freiwillige Bußwerke (man nennt sie Genugtuungswerke) ergänze: widrigenfalls hat er die Strafen im Fegfeuer zu erstehen.

Bezüglich der eigenen Genugtuungswerke sagt das Konzil von Trient (14. Sitzung 8. Kapitel): *„Kein Mittel wurde jemals in der Kirche Gottes zur Abwendung der drohenden göttlichen Strafen für sicherer erachtet als die eifrige Übung dieser Bußwerke, die man mit wahren Seelenschmerze vornimmt.“* Es versteht sich von selbst und der hl. Kirchenrat fügt es zur Widerlegung der Irrgläubigen ausdrücklich bei, daß solche Genugtuungswerke nur durch Jesus Christus, ohne den wir nichts können, Wert haben: *„in ihm leben wir, verdienen wir und tun wir genug; von ihm werden unsere Bußwerke dem himmlischen Vater dargebracht und durch ihn vom Vater wohlgefällig aufgenommen.“*

Die Werke der Genugtuung, durch welche wir in diesem Leben die unseren Sünden gebührenden Strafen abbüßen können, sind nach demselben Kirchenrat (14. Sitz. 8. und 9. Kap.) folgende: 1. die freiwillig von uns übernommenen Bußwerke; 2. die vom Beichtvater im heiligen Richterstuhle uns auferlegten Bußen (dieselben haben als Teil des Bußsakramentes eine besondere Kraft); 3. alle von der Vorsehung über uns verhängten Züchtigungen, als da sind Krankheiten, zeitliche Unglücksfälle usw., wofern wir sie mit Geduld und Ergebung ertragen.

Der hl. Thomas aber führt die freiwillig von uns übernommenen Buß- und Genugtuungswerke zurück auf Gebet, Fasten und Almosen, weil diese alle geistlichen Übungen, alle äußerlichen und innerlichen Werke der Abtötung und geduldigen Ergebung, alle geistlichen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit, kurz alle übernatürlichen guten Werke in sich schließen.

Seien wir daher recht darauf bedacht, unsere Seele beständig durch das Band der Liebe mit unserem Herrn vereinigt, d.h. uns in der Gnade Gottes zu erhalten und möglichst viele guten Werke zu verrichten, damit wir auf diese Weise in reichlichem Maße Strafen tilgen können, die nach unserem Tode sehr empfindlich und vielleicht sehr langwierig sein würden.

Als Ergänzung unserer Genugtuungswerke ist uns das zweite Mittel zur Tilgung unserer Sündenstrafen gegeben, nämlich die Ablässe: ein im Hinblick auf unsere Ohnmacht und Schwachheit weit leichteres Mittel; denn der Ablass ist die Nachlassung unserer zeitlichen Sündenstrafen, welche die Kirche uns auf einige gute Werke hin in der Weise gewährt, daß sie für das unserer eigenen Genugtuung noch Fehlende Gott dem Herrn Ersatz leistet aus dem Schatz der überreichen Genugtuungen Christi und der Heiligen. Sehr treffend erklärte dies der Kardinal Nikolaus von Cusa nach dem *Chronicon belgicum* zum Jahre 1541 in folgender Weise: *„Ablässe werden deshalb verliehen, damit die Kirche aus dem ihr anvertrauten Gnadenschatze ersetze, was*

*der Mensch zu einer entsprechenden Genugtuung noch als mangelnd erkennt, da derselbe, der so oft in Sünden fällt, eine völlig genügende Buße kaum zu leisten vermöchte, indem man manchmal schon für eine einzige Todsünde eine siebenjährige Buße wirken müßte“ (s. S.12).*

Wunderbar groß erweist sich also hierin die göttliche Barmherzigkeit gegen uns arme Sünder: nicht genug, daß sie uns gleichzeitig mit Verzeihung unserer schweren Sünden die ewige Strafe gnädig in eine zeitliche, und auch diese im Sakrament der Buße in eine geringere umwandelt, will sie auch die Strafen, denen wir nach dem Urteil der Kirche uns unterziehen müßten, noch mildern oder durch den Ablass uns gänzlich erlassen, - und zwar so, daß auch der göttlichen Gerechtigkeit Genüge geschieht durch die ihr von der Kirche dargebotenen Genugtuungen Christi und der Heiligen.

Nach dem Gesagten ist nun die kurze Beschreibung und Begriffsbestimmung des Ablasses leicht verständlich, welche die römische Raccolta (Ablass-Sammlung) in folgenden Worten gibt:

*„Wenn der reumütige Sünder Verzeihung seiner Sünden erlangt hat und ihm die ewige Strafe erlassen ist, die er durch die Todsünde sich zugezogen hatte, so bleibt ihm gewöhnlich noch die Verpflichtung, der göttlichen Gerechtigkeit entweder in diesem oder im anderen Leben durch eine zeitliche Strafe genugzutun. Auch jede läßliche Sünde zieht solche zeitliche Strafe nach sich, die gleichfalls in diesem oder im anderen Leben gebüßt werden muß. Der Herr hat es aber in seiner unendlichen Barmherzigkeit so gefügt, daß die Gläubigen entweder hier in diesem Leben von jenen zeitlichen Strafen ganz oder teilweise frei werden können (und zwar entweder durch Werke der Genugtuung, denen sie sich selbst unterziehen, oder auch durch die heiligen Ablässe, welche die Kirche aus dem ihr anvertrauten unergründlichen Schatz der überfließenden Genugtuungsverdienste Jesu Christi und der Heiligen den Gläubigen in Form von Lossprechung gewährt und die also von denselben für sich selbst gewonnen werden), oder aber nach ihrem Tode dadurch, daß eben diese heiligen Ablässe den Seelen des Fegfeuers fürbittweise zugewendet werden. Denn der heilige Ablass ist nichts anderes als die Nachlassung der zeitlichen Strafe, welche für die bereits hinsichtlich der Schuld nachgelassenen Sünden Gott noch zu leisten ist, - eine Nachlassung, welche die kirchliche Autorität den Gläubigen aus dem Schatz der Genugtuungsverdienste Jesu Christi, der seligsten Jungfrau Maria und der Heiligen gewährt.“*

(Franz Bieringer, *Die Ablässe, Wesen und Gebrauch*, Ferdinand Schöningh 1900, S. 1-10)

Wie jeder von uns weiß, kann der Ablass nach den Bestimmungen der Kirche auch den Armen Seelen zugewandt werden. Wer nämlich einen Ablass gewinnt, ist imstande und berechtigt, Gott auch darum zu bitten, den ihm selbst zugesicherten Straferlass den Verstorbenen zu gewähren. Der Ablass wird also den Verstorbenen in der Weise der Fürbitte zugeteilt. Wer z.B. den Verstorbenen einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen (die Buße einer Fastenzeit) zuwenden will, bittet damit Gott, er möge den Verstorbenen die verwirkte Strafe in einem Ausmaß erlassen, welches einer Buße von sieben Jahren und sieben Fastenzeiten nach der Bußpraxis der alten Zeit entspricht. Er ist der Erhörung dieser Bitte gewiß, weil Gott ihm die Erhörung verheißen hat. Keine Gewißheit haben wir jedoch darüber, ob Gott derartige Bitten im Sinne des Bittenden vollkommen erhört.

Völlig verfehlt wäre die Meinung, ein Ablass von der angegebenen Art wolle besagen, daß dem Verstorbenen, dem er gewährt wird, sieben Jahre Fegfeuer geschenkt werden. Wie der vom Beter einem Verstorbenen zugedachte Ablass von sieben Jahren seinen Zustand im Fegfeuer verändert, mit welcher Intensität er sein Sühneleiden vermindert, ist uns durchaus unbekannt. Auch kann Gott einen Ablass immer auch einer anderen Armen Seele zuwenden, so wie ER will, er ist nicht an unsere Absicht gebunden.

Aufgrund der Gemeinschaft der Heiligen in der Kirche Jesu Christi können wir den Armen Seelen helfen, indem wir durch das hl. Meßopfer, durch unser Gebet und durch Teilnahme am Kreuze Christi in den Drangsalen des Alltags ihnen unsere Liebe und Teilnahme spürbar machen und von Gott die Kraft für sie erleben, ohne Zaudern in die schmerzliche Glut seiner Liebe mit voller Bereitschaft immer tiefer einzugehen. Mit dem Ablass oder einer sonstigen ihm zugewandten Sühnehilfe dürfen wir dazu beizutragen, daß der Schmerz, der sich an dem Aufschub der vollen Heimkehr zu Gott entzündet, gemildert wird, sowie auch die äußeren Strafen von Gott gemindert eingesetzt werden. Am wirksamsten kann Gott Bitte und Sühne für die Verstorbenen durch die Feier des hl. Meßopfers dargebracht werden. *„Darin muß man“, sagt der römische Katechismus, „die ungemeine Güte und Huld Gottes mit dem größten Lobe und Danke preisen, daß er der menschlichen Schwachheit dies zugestand, daß einer für den anderen Genugtuung leisten kann... Diejenigen, welche die Gnade Gottes besitzen vermögen wohl für einen anderen abzutragen, was dieser Gott schuldet.“*

Es gibt unzählige Berichte über die Hilfe, die wir den Armen Seelen durch unsere Opfer, unsere Gebete, durch die Gewinnung der Ablässe und Mitfeier

des hl. Meßopfers schenken können. Zwei solche Beispiele sollen uns aneifern, Gleiches zu tun.

Im Leben der heiligen Magdalena von Pazzis lesen wir: Eine ihrer Ordensschwwestern, die Magdalena mit größter Liebe gepflegt hatte, starb und wurde dem Gebrauch gemäß in der Kirche ausgesetzt. Magdalena wollte den Leichnam ihrer geliebten Schwester noch einmal sehen. Wie sie zum Gitter des Chores kam, sah sie auf einmal deren Seele sich gegen Himmel erheben. Sie war wie außer sich vor Freude und man hörte sie ausrufen: „Adieu, liebe Schwester! Adieu, glückselige Seele! Gleich der reinsten Taube eilst du in das himmlische Paradies und läßt uns auf dieser elenden Welt zurück! Wie groß ist dein Glück! Noch ist dein Körper nicht ins Grab gelegt und schon bist du in den Himmel eingegangen.“ Bei diesen Worten hatte sie eine Erscheinung des göttlichen Heilandes, der ihr sagte, daß diese Seele nur fünfzehn Stunden im Fegfeuer gewesen und so bald erlöst worden sei, weil sie so sehr bemüht war, Ablässe zu gewinnen. Von da an verdoppelte sich im Kloster der Eifer, durch Gewinnung von Ablässen den Armen Seelen zu helfen.

In der Geschichte des Franziskanerordens lesen wir, daß sich im Jahre 1308 ein adeliger Herr mit seinem Verwalter nach Assisi zum Portiunkula-Kirchlein begeben habe, um dort einen vollkommenen Ablass zu gewinnen. Auf der Rückkehr nach Hause erkrankte der Verwalter in Neapel. In seiner Krankheit war er sehr aufgebracht über seinen Herrn, weil dieser ihn zu dieser kostspieligen Reise bewogen hatte. Der edle Herr tröstete den ungeduldigen Kranken und sagte: „Guter Freund, ich will dir alles, was die Reise und Krankheit kostet, bezahlen, will dich überdies auf meinem Pferd nach Hause bringen lassen, wenn du mir versprichst, den Ablass, den du ohne Zweifel in Portiunkula gewonnen hast, meinem längst verstorbenen Bruder zu schenken.“ Der Kranke versprach es. Und siehe, in der darauffolgenden Nacht erschien dem Herrn sein Bruder und sagte, daß er durch diesen ihm zugewendeten Ablass aus dem Fegfeuer erlöst und zur Anschauung Gottes gekommen sei.

*Mit priesterlichem Segen*

*Ihr*

*P. Hermann Fehrer*







## ARMEN-SEELEN- ABLÄSSE

Alle nachstehenden Ablässe können nur den armen Seelen zugewendet werden.

### I. AN ALLERHEILIGEN / ALLERSEELEN

Toties-quoties vollkommener Ablass (AA 544). Nach Ablegung der hl. Beichte (in den 8 Tagen vor oder nach Allerheiligen), Empfang der HL. KOMMUNION und BESUCH einer KIRCHE (Pfarrkirche oder halböffentliche Kapelle) bete man nach der Meinung des hl. Vaters je sechs Vaterunser / Gegrüßet seist du Maria / Ehre sei dem Vater (und je nach örtlicher Tradition und Gepflogenheit

wird - ohne Bedingung - einmal der hl. Glaube gebetet). - (In der Zeit vom 1. November, mittags 12 Uhr, bis 2. November, 24 Uhr, kann man diese Besuche beliebig oft wiederholen, um jedes Mal einen vollkommenen Ablass zu gewinnen. Dabei sind zu verrichten: jedes Mal wieder je 6 Vaterunser / Gegrüßet seist du Maria / Ehre sei dem Vater.)

### II. IN DER ALLERSEELENWOCHE: 1. bis 8. November

Jedes Mal, wenn man einen FRIEDHOF besucht und für die Verstorbenen betet, täglich einen vollkommenen Ablass. Gewöhnliche Bedingungen (hl. Beichte und Kommunion, Gebet nach der Meinung des hl. Vaters; 1 Vaterunser, Gegrüßet seist du Maria, Ehre sei dem Vater oder sonst ein Gebet, auch nur innerlich).

### III. DAS JAHR HINDURCH (AA 546)

7 Jahre Ablass an jedem anderen Tag des Jahres, an dem man den FRIEDHOF besucht und für die Verstorbenen betet.